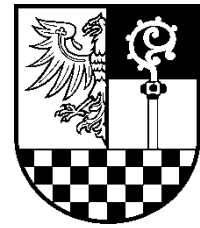


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Luckenwalde, 5. Dezember 2017

Ergänzende Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 9 der Einwendungen der Stadt Zossen

Punkt 9:

Die Stadt Zossen erwartet eine den tatsächlichen Erfordernissen entsprechende Planung der Kreisverwaltung:

1. unter Offenlegung der Abwägung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit jeder einzelnen kreisangehörigen Kommune zu den Interessen und Planungen der Kreisverwaltung und
2. die Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die Ist-Zahlen 2017

Gemäß § 129 BbgKVerf soll der Entwurf der Haushaltssatzung frühzeitig mit den amtsfreien Gemeinden und Ämtern erörtert werden. Der Landkreis Teltow-Fläming trägt dieser gesetzlichen Forderung vollumfänglich Rechnung. Neben der fortlaufenden Information durch die Landrätin und den Kämmerer in den Dienstberatungen der Landrätin nach Vorlage der ersten Eckdaten zum Haushalt, findet auch regelmäßig vor der Beschlussfassung der Haushaltssatzung durch den Kreistag eine Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses unter Teilnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und des Amtsdirektors statt.

Wie bereits in den Dienstberatungen mit den Hauptverwaltungsbeamten ausgeführt, hat der Landkreis Teltow-Fläming zur Abwägung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit jeder einzelnen kreisangehörigen Kommune folgende Kriterien zu Grunde gelegt, die unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Kommunen ausgewertet wurden:

1. Hat die Kommune den strukturellen Haushaltsausgleich erreicht?
2. Befindet sich die Kommune im Haushaltsjahr in der Haushaltssicherung?
3. Ist der Finanzhaushalt der Kommune im Haushaltsjahr ausgeglichen?
4. Hat die Kommune Rücklagen gebildet?
5. Hat die Kommune Kredite aufgenommen?
6. Wie hoch liegen die Hebesätze der Kommune im Haushaltsjahr im Vergleich zu landesdurchschnittlichen Hebesätzen?
7. Liegt der Umfang der freiwilligen Leistungen bei höchstens 3 % der ordentlichen Erträge?

Im Ergebnis ist festzustellen, dass nach Auswertung der Daten (Stand Haushaltsplanung 2017) **nicht** erkennbar ist, dass die Stadt Zossen infolge der Umlageverpflichtung aus der Kreisumlage trotz sparsamster Wirtschaftsführung und Ausnutzung aller Einnahmequellen zu einem Mindestmaß an freiwilliger Aufgabenwahrnehmung nicht mehr in der Lage wäre. Dies ist wie folgt zu begründen:

Die Stadt Zossen hat den Ausgleich des Ergebnishaushaltes für das Haushaltsjahr 2017 darstellen können. Allerdings war der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses nur durch die Inanspruchnahme der Rücklage in Höhe von 7.172,9 T€ möglich. Nach derzeitigem Stand würde in der Rücklage damit zum 31.12.2017 noch ein Bestand von 4.422,9 T€ verbleiben.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

In der mittelfristigen Ergebnisplanung sind in den kommenden Jahren wie folgt Fehlbedarfe ausgewiesen:

- 2018 - 8.426.100 €
- 2019 - 8.642.100 €
- 2020 - 8.936.900 €

Die Stadt Zossen verfügt über geprüfte und beschlossene Jahresabschlüsse und damit über belastbare Daten bis einschließlich zum Jahr 2012. Inwieweit sich die Folgeabschlüsse positiv auf die Haushaltslage auswirken bleibt abzuwarten.

Die noch vorhandene Rücklage wäre allerdings gegenwärtig nicht auskömmlich, um den geplanten Fehlbedarf für das Jahr 2018 zu decken.

Der Finanzhaushalt der Stadt Zossen ist dauerhaft unausgeglichen. Da Angaben zu den Anfangsbeständen fehlen, kann lediglich von den geplanten Veränderungen zum Ende eines Haushaltsjahres ausgegangen werden.

Im Finanzhaushalt ist folgende Entwicklung der Zahlungsmittelbestände angegeben:

- 2015 - 10.421.957,23 €
- 2016 - 1.235.700,00 €
- 2017 - 4.673.100,00 €
- 2018 - 6.484.900,00 €
- 2019 - 5.900.300,00 €
- 2020 - 6.175.300,00 €

Zum Ende des Jahres 2020 wäre damit ein negativer Zahlungsmittelbestand in Höhe von ca. 35,0 Mio. € zu erwarten. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Investitionstätigkeit finanziell nicht abgesichert ist. Allein im Jahr 2015 beträgt der Saldo aus Investitionstätigkeit – 5,8 Mio. €, d.h. es wurde investiert ohne dafür die notwendige finanzielle Deckung zu haben.

Wesentliche Auswirkungen auf die Finanzausstattung der Stadt Zossen haben die in der Haushaltssatzung festgesetzten Hebesätze, insbesondere der Hebesatz für die Gewerbesteuer, was sich wie folgt darstellt:

Hebesätze	Stadt Zossen	Nivellierungshebesatz für 2017 (gewogener Durchschnittshebesatz)
Grundsteuer A	450 v.H.	295 v.H.
Grundsteuer B	352 v.H.	395 v.H.
Gewerbesteuer	200 v.H.	320 v.H.

Die Ermittlung der Umlagegrundlagen für die Festsetzung der Kreisumlage 2017 erfolgt durch „Hochrechnung“ der tatsächlichen Steuerkraft der Stadt Zossen aus 2015 auf die Landesdurchschnitte 2017 (Nivellierungshebesätze). Die Anwendung von Nivellierungshebesätzen ist mittlerweile auch in der Rechtsprechung zur Erhebung von Finanzausgleichsumlagen anerkannt. Die Umlagegrundlagen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Steuerkraft der Stadt Zossen würden bei 20.917.045 € liegen. Der Festsetzung der Kreisumlage liegen jedoch die durch das Ministerium der Finanzen mitgeteilten Umlagegrundlagen unter Anwendung der Nivellierungshebesätze zu Grunde. Nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage für das Jahr 2017 (Zossen = 33.224.763 €) und einem Hebesatz von 46 v.H. wurde damit eine Kreisumlage in Höhe von 15.283.391 € € ermittelt. Bei einer Anhebung der Steuerhebesätze auf den Landesdurchschnitt und gleichbleibenden Besteuerungsgrundlagen würden nach Zahlung der Kreisumlage 17.941.372 € im städtischen Haushalt für die eigene Aufgabenerfüllung verbleiben.

Tatsächlich stehen der Stadt, gemessen an der tatsächlichen Steuerkraft (20.917.045 €), aber nur 5.633.654 € zur Verfügung.

Nach § 64 Abs. 2 BbgKVerf hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge zu beschaffen. Sofern eine Kommune auf Erträge verzichtet, trifft sie diese Entscheidung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung mit bestimmten Gründen bzw. Zielstellungen. Dies ist eine ausschließliche Entscheidung einer Kommune mit allen Konsequenzen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine mögliche Beeinträchtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Stadthaushaltes aus der Kreisumlage nur daraus resultieren könnte, dass die Stadt ihre eigenen Möglichkeiten Erträge zu generieren nicht ausschöpft. Gleiches gilt auch für die Folgejahre ab 2018, soweit keine Veränderung der Steuerhebesätze beabsichtigt ist.

Eine mögliche Beeinträchtigung der dauernden Leistungsfähigkeit des Haushaltes der Stadt Zossen wird nicht durch die Höhe der Kreisumlage verursacht, sondern ist auf eigenes Handeln zurück zu führen.

Die Zuschüsse zu freiwilligen Aufgaben liegen in den berücksichtigten Produktgruppen bei 7,57 % der ordentlichen Erträge also deutlich über den zu Grunde gelegten 3,00 % und damit auf einem relativ hohen Niveau.

Inwieweit die finanzielle Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes durch die Höhe und die Art der Festsetzung der Kreisumlage beeinträchtigt wird, führt die Stadt selbst nicht näher aus. Insofern konnte die Haushaltssituation der Stadt Zossen durch den Landkreis nur anhand der durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung beurteilt werden.

Wehlan